

Informationen zum Förderverfahren 2021 der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in NRW



für die Mitglieder von regionalen Selbsthilfegruppen in NRW

Verantwortlich für die Information sind (in alphabetischer Reihenfolge):

AOK NORDWEST – Stefan Krumhus
AOK Rheinland/ Hamburg - Ulrike Hiemer / Angelika Greiner
BKK-LV NORDWEST – Julia Gerold
IKK classic – Julia Bröker / Elfriede Gersdorf
KNAPPSCHAFT – Gloria Schröer
SVLFG - Claudia Voß
vdek e.V. NRW - Bärbel Brünger



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2008 gibt es in der Selbsthilfeförderung eine parallele Förderstruktur: die kassenartenübergreifende Pauschalförderung und die krankenkassenindividuelle Projektförderung.

Das Förderverfahren zur kassenartenübergreifenden **Pauschalförderung** hat sich etabliert und bewährt. Diese verlässliche Form der Förderung lässt Sie die Aktivitäten in Ihren Selbsthilfegruppen besser planen, ermöglicht regelmäßige Treffen sowie eine kontinuierliche Kommunikation.

Einige Krankenkassen haben sich in den letzten Jahren entschieden, ihre Budgets für die Projektförderung der Pauschalförderung zur Verfügung zu stellen. Dies sind aktuell: TK, BARMER, KKH, HEK, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) und einige Betriebskrankenkassen.

Die regionalen Budgets für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung erhöhen sich deshalb deutlich.

Regelung für das Jahr 2021:

Die Förderbeträge pro Selbsthilfegruppe sind in den 53 Kreisen bzw. kreisfreien Städten in NRW unterschiedlich. Die Gründe sind ein unterschiedlich hohes Budget, welches sich nach der Zahl der Einwohner/-innen richtet, sowie eine unterschiedliche Zahl von Anträgen mit verschieden hohen Antragssummen. Dies führt u.a. dazu, dass in einigen Förderregionen noch nicht einmal 500,- € pro Gruppe zur Verfügung stehen. Deshalb bleibt es dabei, dass in solchen Fällen die federführende Krankenkasse eines regionalen Fördergremiums ein zusätzliches Budget bei den Krankenkassen/-verbänden auf Landesebene anfordern kann. Voraussetzung dafür ist aber ein landesweit einheitliches Förderverfahren. Dies wurde im Förderjahr 2019 eingeführt.

Seit dem Förderjahr 2020 müssen 70% des Selbsthilfebudgets für die Pauschalförderung zur Verfügung gestellt werden. Diese Budgetverschiebung hatte Auswirkungen auf das Förderverfahren.



Seit dem werden Zuschüsse für folgende regelmäßige Aufwendungen (Förderfähige Ausgaben) im Rahmen der Pauschalförderung gewährt:

Anlage 1:

- Mietkosten
- Porto, Telefon
- Kosten für Internet (Neuerstellung und Pflege)
- Büromaterial
- Fahrkosten
- Werbemittel (Flyer, Newsletter, Plakate, Rollbanner usw.)
- Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Assistenzen
- Versicherungen

Ab 2021

- Software für Telefon- und Videokonferenzen

Anlage 2:

- Seminare, Vorträge, Schulungen, Fortbildungen
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche sowie Messeauftritt

Neu ab 2021: Pro Maßnahme ist ein Anlagenblatt 2 auszufüllen

Sie können Ihren Antrag wie bisher auf der GKV-Homepage abrufen, ausfüllen und an die federführende Krankenkasse Ihrer Region senden.

Die **Projektförderung** soll – so die gesetzliche Vorgabe – den Krankenkassen die Möglichkeit geben, individuelle Schwerpunkte für ihre Förderung zu setzen. Hier hat sich gezeigt, dass dies nur mit einem gewissen Aufwand an Koordination zwischen den Krankenkassen umsetzbar ist. Einige regionale Selbsthilfeförderergremien haben sich entschlossen, eine vereinfachte Regelung zu verabreden. Damit wird das Förderverfahren auch bei der Projektförderung für Sie noch transparenter. Die Information, ob dieses vereinfachte Verfahren in Ihrer Region durchgeführt wird, finden Sie auf der gemeinsamen Homepage www.gkv-selbsthilfefoerderung-nrw.de

Auf der Startseite der Homepage können Sie Ihre Stadt eingeben. Dann erscheint eine Informationsseite, auf der Sie sehen können, an welche Krankenkasse Sie Ihren Pauschalantrag bzw. ihren Projektantrag senden müssen.



Über die Projektförderung können folgende besondere Aktionen beantragt werden:

- Selbsthilfetage
- Jubiläen
- Sonstige gruppenspezifische Vorhaben
- Seminare/ Fortbildungen, deren Zeitraum über ein Wochenende hinausgeht

Hinweis

Sollten Sie unsicher sein, ob Ihre Maßnahme über den Pauschalantrag Anlage II oder einen Projektantrag eingereicht werden kann – wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Federführer vor Ort.

Verwendungsnachweis 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten einige Maßnahmen aus der Anlage 2 nicht stattfinden. Bitte reichen Sie dennoch den Verwendungsnachweis für die ursprünglich beantragten Maßnahmen ein und tragen bei Ausgaben 0,00 Euro ein.

Sollten Sie sich bezüglich des Nachweises unsicher sein oder Ihre Maßnahme gerne ins nächste Jahr verschieben, wenden Sie sich an den Federführer für die Pauschalförderung.

Wenn die Federführung wechselt:

Sollte sich die Federführung im Jahr 2021 ändern und Sie möchten die Maßnahme in das Jahr 2021 verschieben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Eine Maßnahme (z.B. ein Seminar) findet 2020 wg. Corona nicht statt und wird auf das nächste Jahr verschoben, **dann** rechnen Sie dieses Seminar nach Durchführung komplett ab und reichen die Abrechnung inklusive dem Verwendungsnachweis beim Federführer 2020 ein.

Übrigens: Sie können sich auf der gemeinsamen Homepage in den Verteiler für einen regelmäßig erscheinenden Info-Brief eintragen. Sie werden dann automatisch über Änderungen im Förderverfahren informiert und Sie erhalten kurz vor Fristablauf eine Erinnerungsmail.

Antragsfristen:

Die Antragsfrist für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung bleibt unverändert der **31. März** des laufenden Förderjahres.



Förderbeträge:

Der Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen/-verbände für die gesamte Selbsthilfeförderung zur Verfügung stellen, **steigt im Jahr 2021 auf 1,19 Euro pro Versicherten.**

70 % dieses Betrages in Höhe von 0,833 € wird für die kassenartenübergreifende Pauschalförderung zur Verfügung gestellt und teilt sich folgendermaßen auf:

- **0,166 €** für die **Selbsthilfe-Bundesorganisationen**
(Diese Förderung wird von den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene organisiert)
- **0,200 €** für die **Selbsthilfe-Landesorganisationen**
- **0,267 €** für die **Selbsthilfekontaktstellen**
(Kontaktstellen erhalten darüber hinaus **keine** Projektförderung)
- **0,200 €** für die **regionalen Selbsthilfegruppen**
Für NRW beträgt allein diese Summe rund 3,1 Millionen Euro.

Informationen über die konkreten Budgets Ihrer Region können Sie bei den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen vor Ort erhalten.

Fragen:

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an die Krankenkassen in Ihrer Region, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Selbsthilfekontaktstellen oder an die Referentinnen und Referenten der Krankenkassen/-verbände in NRW. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Startseite unserer **Homepage unter „Landesorganisationen → AnsprechpartnerInnen“**. Als Partner der Selbsthilfe unterstützen wir Sie gern.

Wir bedanken uns für Ihr Engagement und freuen uns auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

**Ihre
Gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in NRW**